

RECHTSSCHUTZ - Pflege-Rechtsschutz - RS1005.18

1. Der Versicherungsschutz gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen und Klauseln erstreckt sich auch auf in der Polizza namentlich genannte Angehörige, die Pflegegeld ab Stufe 2 beziehen (pflegebedürftige Angehörige).
2. Für die pflegebedürftigen Angehörigen besteht kein Versicherungsschutz im Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17 der dem Vertrag zugrunde liegenden ARB) sowie im Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18 der dem Vertrag zugrunde liegenden ARB).